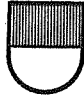


1/143



Kantonale Planungsstelle SOLOTHURN
6. SEP. 1972
Akten Nr.

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

1. September 1972

Nr. 4666

I.

Die Werkhofstrasse, von der Steingrubenstrasse bis zur Einmündung in die Bielstrasse, ist das letzte Teilstück der Durchgangsstrasse T 5 in Solothurn, das noch nicht nach modernen Gesichtspunkten ausgebaut ist. Aus verschiedenen Gründen, insbesondere auch um die jährlichen Strassenbaukosten des Kantons und damit auch die des Bundes nicht zu überlasten, wurde der Ausbau dieses Strassenteilstückes immer wieder zurückgestellt. Heute sind die Verhältnisse derart, dass mit einer Sanierung nicht mehr länger zugewartet werden kann. Der vorhandene Strassenraum ist zu eng; eine reibungslose Abwicklung des Durchgangsverkehrs auf der stark frequentierten Jura-fuss-Strasse ist deshalb nicht mehr gewährleistet. In den Kreuzungspunkten fehlt der notwendige Raum für den Einbau von Vorsortierungsspuren, die für die Einrichtung von Lichtsignalanlagen nötig sind. Zusammen mit einer minimalen und verantwortbaren Verbreiterung der Strassenfahrbahn soll auch die veraltete Pflasterung durch einen modernen Belag ersetzt werden.

Nicht gelöst werden mit dem beabsichtigten Strassenausbau die Verhältnisse nach der Einmündung der Werkhofstrasse an der Bielstrasse, wo eine Liegenschaft mit Restaurant und einem Fuhrhalterei-betrieb, das sogenannte "Reinertsgärtli", im Wege steht. Es ist jedoch anzunehmen, dass sich auch dort in absehbarer Zeit eine Lösung wegen Ueberalterung der bestehenden Gebäulichkeiten finden lässt.

Um die für den Ausbau der Werkhofstrasse notwendigen Projektunterlagen zu beschaffen und den erforderlichen Landbedarf sicherzustellen, hat das Bau-Departement auf Grund von § 11^{bis} des

kantonales Gesetz über das Bauwesen einen entsprechenden Strassen- und Baulinienplan ausarbeiten lassen. Die öffentliche Auflage dieses Planes erfolgte in der Zeit vom 5. Juni bis 4. Juli 1972 beim Stadtbauamt Solothurn und auf dem Kantonalen Tiefbauamt in Solothurn.

Innert der gesetzlichen Frist gingen fünf Einsprachen ein. Einsprecher sind:

1. Dr. Rudolf Studer, Fürsprech und Notar, Westbahnhofstrasse 8, Solothurn, Eigentümer von GB Solothurn Nr. 1802
2. Frau Beatrice Schild, Frau Greti Studer-Schild, Dr. Rolf Schild und Frau Sonja Spicker-Schild, Eigentümer von GB Solothurn, Nr. 1411, vertreten durch Herrn Dr. Charles Studer, Fürsprech und Notar, Westbahnhofstrasse 8, Solothurn
3. Immobilien-gesellschaft Tannenruh, Solothurn, Eigentümerin von GB Solothurn Nr. 1410, vertreten durch Herrn Dr. Charles Studer, Fürsprech und Notar, Solothurn
4. Erbengemeinschaft des Guido Kottmann, Solothurn, Eigentümerin von GB Solothurn Nr. 1485, vertreten durch Herrn Dr. Franz Zwygart, Fürsprech und Notar, Niklaus-Konradstrasse 12, Solothurn
5. Frau Verena Gerber, geb. Frei, Eigentümerin von GB Solothurn Nr. 180, und
Frau Frieda Reinert, Nutzniesserin an 1/2-Anteil der Liegenschaft, vertreten durch Herrn lic. iur. Hans Sesseli, Fürsprech und Notar, Rötistrasse 22, Solothurn

Beamte des Bau-Departementes führten am 12. und 19. Juli 1972 die Einspracheverhandlungen in Solothurn durch.

II.

Sämtliche Einsprecher sind Grundeigentümer in dem durch den Plan berührten Gebiet der Gemeinde Solothurn. Die Einsprachen wurden fristgerecht eingereicht, weshalb auf sie einzutreten ist.

III.

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

Einsprache Nr. 1: Dr. Rudolf Studer, Fürsprech und Notar,
Eigentümer von GB Solothurn Nr. 1802

Herr Dr. Studer macht geltend, dass der Einbau von Vortortierungsspuren bei der Einmündung der Steingrubenstrasse in die Werkhofstrasse und die Erstellung eines Trottoirs von 2.50 m Breite an der Westseite von GB Nr. 1802 eine über das ordentliche Mass hinausgehende Beeinträchtigung seiner Liegenschaft nach sich ziehe. Der Verkehrsstrom aus Richtung Steingrubenstrasse, der lediglich an Werktagen zu den Spitzenzeiten stärker sei als üblich, bewege sich in der Hauptsache in die Werkhofstrasse in östlicher Richtung. Zudem werde eine Entlastung des Strassenverkehrs an der genannten Kreuzung ohnehin in einigen Jahren eintreten, wenn die Autobahn N 5 gebaut sein wird. Aus diesen Gründen und in Ermangelung eines dringenden Bedürfnisses sei die geplante Korrektur der Steingrubenstrasse nochmals zu überdenken.

Eine Ueberprüfung des Projektes hat ergeben, dass eine durchgehende Korrektur der Steingrubenstrasse noch nicht studiert worden ist. Vorgängig sind die genaueren Verkehrsbedürfnisse zu untersuchen; daher kann die Steingrubenstrasse von der Kreuzung an nordwärts von dieser Plangenehmigung ausgenommen werden. Der Auflageplan ist in diesem Sinne bereits abgeändert worden. Somit fällt die Einsprache in diesem Punkte dahin. Hingegen muss die neue Baulinie längs der Werkhofstrasse bis zum Gebäude Nr. 3 gemäss Auflageplan beibehalten werden. Die Einsprache ist gegenstandslos geworden, soweit sie sich auf die Steingrubenstrasse bezieht; im übrigen ist sie abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

Einsprache Nr. 2: Frau Beatrice Schild, Frau Greti Studer-Schild, Dr. Rolf Schild und Frau Sonja Spicker-Schild, Eigentümer von GB Solothurn Nr. 1411

Der Vertreter der Einsprecher beanstandet, dass das Gartenhaus Nr. 11, das einen gewissen historischen Wert besitze

und einen integrierenden Bestandteil der gesamten Liegenschaft mit Garten bilde, dem geplanten Strassenausbau weichen müsse. Es sei daher eine Verschiebung der Werkhofstrasse nach Süden in Erwägung zu ziehen.

Dem Begehren um Verschiebung der Linienführung der Werkhofstrasse nach Süden, damit das Gartenhaus Nr. 11 nicht abgebrochen werden muss, kann aus strassenbautechnischen Gründen leider nicht entsprochen werden. Die Beseitigung des Gartenhauses wird wegen der Erstellung eines 2.50 m breiten Trottoirs daher unumgänglich. Die Fragen der Entschädigungen und der Anpassungsarbeiten sind im vorliegenden Plangenehmigungsverfahren nicht zu behandeln; sie werden in die Landerwerbsverhandlungen verwiesen, die vor dem Strassenausbau durchgeführt werden müssen. Die Einsprache ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

Einsprache Nr. 3: Immobiliengesellschaft Tannenruh, Eigentümerin von GB Solothurn Nr. 1410

Der Einsprecherin konnte bei der Verhandlung die Erklärung abgegeben werden, dass die Frage des Zugans zu den Arztpraxisräumlichkeiten im Parterre von Gebäude Nr. 9 in zufriedenstellender Weise gelöst werden kann. Das Bau-Departement wird für die einwandfreie Gestaltung der Zugangstreppe und des Gartenabschlusses einen Fachmann beiziehen und diese Anpassungsarbeiten im Einvernehmen mit der Einsprecherin ausführen lassen. Der Einsprache ist somit entsprochen und sie kann daher als gegenstandslos abgeschrieben werden.

Einsprache Nr. 4: Erbgemeinschaft des Guido Kottmann, Eigentümerin von GB Solothurn Nr. 1485

Anlässlich der Besprechung vom 12. Juli 1972 an Ort und Stelle konnte vom Bau-Departement die Zusicherung abgegeben werden, dass die Anpassungsarbeiten auf Kosten des Strassenausbaues fachgerecht ausgeführt werden. Für die gärtnerische Gestaltung wird Herr Max Egger, Gartenarchitekt in Solothurn, beigezogen.

Nach Abklärung aller Fragen über Gartengestaltung, Einfriedigung (Struktur der Abschlussmauer) und sämtliche Anpassungsarbeiten im allgemeinen wird ein Detailprojekt der Einsprecherin zur Genehmigung vorgelegt. Dem Begehren um Verringerung des Baulinienabstandes zur Werkhofstrasse konnte nach Anhören der städtischen Behörde ebenfalls entsprochen werden. Unter Berücksichtigung des "Endausbaues" im Einmündungsbereich der Bielstrasse, der in einer späteren Bauetappe vorgesehen ist, kann ein minimaler Baulinienabstand von 3 m hinteren Trottoirrand zugestanden werden. Dies hat zur Folge, dass die im vorliegenden Auflageplan eingezeichnete Baulinie um 3.00 m auf der Ostseite, und 6.00 m auf der Westseite von GB Nr. 1485 gegen die Werkhofstrasse vorverlegt werden kann; der Auflageplan ist bereits entsprechend abgeändert worden. Sämtliche Fragen der Entschädigungen und allfälliger Inkonvenienzen werden in diesem Verfahren nicht behandelt; sie sind in die Landerwerbsverhandlungen zu verweisen.

Den Begehren der Einsprecherin konnte somit weitgehend entsprochen und auf dem Verhandlungswege eine Einigung erzielt werden, unter Hinweis auf die Aktennotiz des Kantonalen Tiefbauamtes vom 12. Juli 1972 und auf das Schreiben von Herrn Dr. Franz Zwygart vom 17. Juli 1972, weshalb die Einsprache gegen den Strassenplan an sich als gegenstandslos abzuschreiben ist.

Einsprache Nr. 5: Frau Verena Gerber geb. Frei, Eigentümerin von GB Solothurn Nr. 180

Es wird in der Hauptsache Einsprache gegen die neue Baulinie erhoben. Durch diese Baulinie und wegen der für den Strassenausbau erforderlichen Landabtretung werde die Liegenschaft "Reinertsgärtli" erheblich entwertet, dies auch in Bezug auf eine zukünftige Ueberbaumungsmöglichkeit (Ausnutzungsziffer) des Grundstückes. Deshalb werden auch Entschädigungsansprüche wegen materieller Enteignung angemeldet.

Weil nach dem vorliegenden Strassenplan ein Ausbau der Bielstrasse noch nicht vorgesehen ist und somit das "Reinertsgärtli" von dieser Bauetappe nicht berührt wird, wurde anlässlich der Einspracheverhandlung die Begrenzung der Plangenehmigung bei "Profil 3", zwischen den Gebäuden Bielstrasse Nr. 16 und 18, vereinbart. Auf das Begehren um aufschiebende Wirkung betreffend die neue Baulinie kann nicht eingegangen werden. Hingegen wird die Baulinie, ähnlich wie bei der Nachbarliegenschaft "Kottmann", etwas vorverlegt, soweit der Endausbau der Strasse nicht verunmöglicht wird. Der Auflageplan ist in diesem Sinne ergänzt bzw. abgeändert worden, womit der Einsprache teilweise entsprochen ist.

Die Entschädigungsansprüche sind in das hiefür vorgesehene Landerwerbsverfahren zu verweisen.

Im übrigen ist die Einsprache abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

IV.

Das Planauflageverfahren wurde ordnungsgemäss durchgeführt. Gegen den Plan selbst sind keine technischen Einwendungen zu erheben. Im Sinne der Erwägungen ist der abgeänderte Strassen- und Baulinienplan zu genehmigen.

Es wird

beschlossen:

1. Der auf Grund der Einspracheverhandlungen (Einsprachen Nr. 1, 4 und 5) vom Kantonalen Tiefbauamt abgeänderte Strassen- und Baulinienplan "Werkhofstrasse", von der Steingrubenstrasse - Bielstrasse, in der Stadt Solothurn, wird genehmigt.
2. Die Einsprachen Nr. 3 und Nr. 4 werden als gegenstandslos abgeschrieben.
3. Die Einsprachen Nr. 1, 2 und 5 werden abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.

4. Für den Fall, dass mit den betreffenden Grundeigentümern über den Erwerb des für den Strassen- und Trottoirausbau erforderlichen Landes keine gütliche Einigung zustande kommen sollte, wird das Expropriationsverfahren eingeleitet; das Bau-Departement wird mit dem Vollzug beauftragt.

Der Staatsschreiber

Dr. A. Rohrer

Bau-Departement (3)
Jur. Sekretär des Bau-Departementes
Kant. Tiefbauamt (5), mit 2 genehmigten Plänen
Kant. Planungsstelle (2), mit 1 genehmigten Plan
Kreisbauamt I, Solothurn, mit 1 genehmigten Plan
Ammannamt der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn (3),
mit 1 genehmigten Plan
Stadtbauamt Solothurn (3), mit 1 genehmigten Plan
Präsident der Kant. Schätzungskommission, Herrn Fritz
Schürch, 4657 Dulliken
Herrn Dr. Rudolf Studer, Fürsprech und Notar, Westbahn-
hofstrasse 8, 4500 Solothurn EINSCHREIBEN
Herrn Dr. Charles Studer, Fürsprech und Notar, Westbahnhof-
strasse 9, 4500 Solothurn (3), für sich und seine
Klienten EINSCHREIBEN
Herrn Dr. Franz Zwygart, Fürsprech und Notar, Niklaus-
Konradstrasse 12, 4500 Solothurn, für sich und
seine Klienten EINSCHREIBEN
Herrn lic. iur. Hans Sesseli, Fürsprech und Notar,
Rötistrasse 22, 4500 Solothurn (3), für sich und seine
Klienten EINSCHREIBEN
Amtsblatt (Publikation der Genehmigung)

Handwritten text in the top left corner, possibly a date or reference number.

Main body of handwritten text on the left side of the page, consisting of several lines.

Main body of handwritten text on the right side of the page, continuing the notes or list.